



Elektronisches Amtsblatt 14/2023

vom 05.04.2023

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Wittichenau, Stadt Hoyerswerda

Betroffene Flurstücke:

- **Gemarkung Maukendorf Flur 1 (4904):** 17, 78/1, 80, 82/1, 83/1, 86, 87, 88, 90, 91, 92/1, 94, 102/1, 103/2, 105/1, 116/1, 116/2, 122/1, 124/1, 132/2, 133/2
- **Gemarkung Spohla Flur 4 (5012):** 1, 10/2, 12/1, 12/2, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 20/2, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 34/1, 35, 36, 37/1, 38/1, 41/1, 42/1, 42/2, 43, 45/1, 45/2, 46/1, 47, 48, 49/1, 50/1, 50/2, 53/1, 54/1, 55/1, 57/1, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 64/1, 65/1, 66, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 96, 98, 99/1, 99/2, 102/1, 102/2
- **Gemarkung Zeiřig Flur 2 (5121):** 146/6, 147/8
- **Gemarkung Zeiřig Flur 4 (5123):** 20/1, 21/3, 22, 23/1, 24, 25/1, 27/18, 71, 72, 73, 86, 87, 88, 90, 91

Art der Änderung:

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 11.04.2023 bis zum 10.05.2023 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegungen und die Berichtigungen eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 23.03.2023

Tino Anders, Sachgebietsleiter

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Landkreis Bautzen

Öffentliche Auslegung von Arbeitskarten zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (HQ100) sowie überschwemmungsgefährdeten Gebieten (HQ200) an Fließgewässern im Einzugsgebiet der Pulsnitz auf dem Gebiet des Landkreises Bautzen

Vollzug des Sächsischen Wassergesetzes

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass aktive Vorsorge wichtig ist um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, diejenigen Gebiete zu ermitteln und zu sichern, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Durch die Träger der Unterhaltungslast an den nachfolgend genannten Fließgewässern wurden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend die Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete ermittelt und die Ergebnisse der unteren Wasserbehörde übergeben.

Für die ermittelten Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete an nachfolgend genannten Fließgewässern liegen Arbeitskarten im Maßstab 1:2.000 beim Landratsamt Bautzen als zuständige untere Wasserbehörde vor:

- Pulsnitz - Abschnitt 1. Ordnung (U-5381021, F-5381001)
- Pulsnitz - Abschnitt 2. Ordnung (U-5382032, F-5382001)
- Haselbach (U-5382033, F-5382002)
- Weißbach (U-5382034, F-5382003)

In den Karten ist das flurstücksgenau ermittelte Überschwemmungsgebiet dargestellt – also Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), überschwemmt werden.

Für die überschwemmungsgefährdeten Gebiete wurde ein Hochwasserereignis mit seltenerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ200) zugrunde gelegt.

Die Karten werden für die Dauer von zwei Wochen, also in der Zeit **vom 05.04.2023 bis zum 19.04.2023** zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung der Karten erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/oeffentliche-auslegungen-von-unterlagen-7968.php>

Inkrafttreten

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete ist mit Beginn der öffentlichen Auslegung der Karten, also **ab dem 05.04.2023, rechtswirksam**. In der Folge sind in diesen Gebieten die gelten Rechtsvorschriften zu Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Schutzvorschriften aus den §§ 78 und 78a des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Regelungen zu Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet aus § 78c Wasserhaushaltsgesetz.

Bislang festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch Neufestsetzung ersetzt.

Die neuen Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Einzugsgebiet der Pulsnitz können zudem in Kürze in digitaler Form im Geoweb des Landkreises Bautzen (<https://cardomap.idu.de/lrabz/?permalink=HsV1SGn>) abgerufen und eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 1 Nummer 5)
- Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Kamenz, den 04.04.2023

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete